

RS OGH 2024/11/7 3R127/23b; 33R132/24k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2024

Norm

ZPO §41

1. ZPO § 41 heute
2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919

Rechtssatz

Grundsätzlich müssen sich mehrere Beklagte nicht - bei sonstigem teilweisen Verlust ihres Kostenersatzanspruches - durch denselben Anwalt vertreten lassen. Tun sie das aber und lässt sich einer der Beklagten erst später im Verfahren durch einen anderen eigenen Anwalt vertreten, ohne dies zu begründen, dann stehen diesem Beklagten im Fall eines Prozesseserfolgs nur der Ersatz der Kosten zu, die er gehabt hätte, hätte er sich weiter durch den zuerst gemeinsam beauftragten Anwalt vertreten lassen. Die anderen Beklagten allerdings, die beim ersten Anwalt geblieben sind, erhalten vollen Kostenersatz.

Entscheidungstexte

- 3 R 127/23b
Entscheidungstext OLG Wien 01.12.2023 3 R 127/23b
- 33 R 132/24k
Entscheidungstext OLG Wien 07.11.2024 33 R 132/24k
Anm: Grundsätzlich hat jede Partei das Recht, den Anwalt ihres Vertrauens beizuziehen. Streitgenossen sind nicht verpflichtet, sich bei sonstigem teilweisen Verlust ihres Kostenersatzanspruches auf eine:n gemeinsame:n Anwalt/Anwältin zu einigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2023:RW0001059

Im RIS seit

26.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at